

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (Spending des Biatikums auf hoher See.) Florentius, Apostolischer Vikar von N. in Südamerika, Titularbischof von N., lehrt von seiner visitatio ad limina in sein Bistum zurück. Da er der einzige Priester auf dem Schiff ist, wird er gebeten, einem Schwerfranken, der im Schiffsspital liegt, die heiligen Sterbesakramente zu spenden. Er begibt sich jogleich an das Krankenbett, hört des Kranken Beicht und erteilt ihm dann die heilige Oelung. Nach Beendigung der heiligen Handlung bittet derselbe, da er fühlt, daß er der Auflösung entgegengesetzt ist, auch um die heilige Wegzehrung. Da auf dem Schiff keine eigentliche Kapelle ist, in der das Allerheiligste aufbewahrt werden könnte, verspricht Florentius dem Kranken, daß er morgen in aller Frühe die heilige Messe lesen und nach derselben ihm die heilige Kommunion als Wegzehrung bringen werde.

Während Florentius in seine Kabine zurückkehrt, überlegt er sich, wie er die Spending des Biatikums mit der heiligen Messe verbinden kann. Der Saal, welchen ihm der Schiffskapitän auf Deck für die Feier der heiligen Messe bereitwillig zur Verfügung gestellt hat, ist vom Schiffsspital weit entfernt und nur über verschiedene Gänge und Treppen zu erreichen. Er glaubt daher, wenn nicht periculum in mora ist, die Spending des Biatikums erst nach Beendigung der heiligen Messe vornehmen zu dürfen.

Da es ein Wochentag ist und von den Mitreisenden voraussichtlich niemand beiwohnen würde, liest Florentius frühzeitig die heilige Messe, bei der ihm ein Knabe aus der Reisegesellschaft ministrirt.

Nach der sumptio Sanguinis und purificatio Calicis faltet Florentius das Korporale, auf welchem die kleine für den Kranken konsekrierte Hostie liegt, zusammen und schiebt es in die Burse, die er in der Mitte des Altars liegen läßt. Dann nimmt er die purificatio digitorum vor und vollendet die Messe wie gewöhnlich, als ob das Allerheiligste nicht auf dem Altartisch, sondern im Tabernakel verborgen wäre.

Gleich nach dem letzten Evangelium legt er die Paramente ab und zieht über das Rochett, mit dem er schon bekleidet ist, eine weiße Stola an, wirft einen leichten Mantel über die Schultern, unter dem er die Burse mit dem Allerheiligsten verbirgt, und geht, um alles Aufsehen zu vermeiden, allein zum Schiffsspital. Kaum hat er den Krankensaal betreten, da meldet ihm schon ein Wärter, daß der Kranke soeben verschieden sei. Nachdem er sub conditione dem Verschiedenen die Absolution erteilt und sich von der Wahrheit der Meldung selbst überzeugt hat, ist er einige Augenblicke ratlos, was er mit der für den Sterbenden bestimmten heiligen Hostie tun soll. Da er selbst nicht mehr jejonus ist, kann er sie nicht summieren.

Jemanden aus der Reisegesellschaft zum Empfang der heiligen Kommunion zu veranlassen, hält er nicht für ausführbar; zudem würde es großes Aufsehen geben, das er bei der gemischten Reisegesellschaft vermeiden möchte. Da er keinen anderen Ausweg findet, entschließt er sich, wenn auch nur mit schwerem Bedenken, sie mit in seine Kabine zu nehmen und sie dort in einer kleinen Abteilung des Aufsatzes auf seinem Schreibtisch, die er ausgeleert hat, im Korporale zu verschließen, um sie am nächsten Tage in der heiligen Messe zu sumieren. Um die kirchliche Vorschrift, daß vor dem Allerheiligsten beständig eine Lampe brennen soll, nach Möglichkeit zu beobachten, brennt er wenigstens Tag und Nacht ein elektrisches Licht über dem Schreibtisch.

Nach der Landung und der Heimkehr in seine Residenz legt Florentius den Fall seinem Sekretär Florus zum Studium und Berichte vor.

Florus studiert den Fall gründlich in allen seinen Umständen und setzt das Ergebnis seiner Studien schriftlich auf:

1. Pius X. hat mit Decr. S. R. C. 30 Jun. 1908 N. 4221 den Praesules „Ecclesiarum sive Dioeceseon totius Americae, Oceanae atque Australiae“ das Priviliegium verliehen, „quo ipsi Rimi Sacrorum Antistites, quotiescumque Romam petituri sint, perdurante maritimo itinere etiam in reditu, singulis diebus Sacrum in navi peragere valeant: dummodo locus ad hoc delectus nihil indecens aut indecorum praeseferat, mare sit adeo tranquillum, ut nullum prorsus adsit periculum effusionis Sacrarum Specierum e calice, et si adsit, alter Sacerdos superpelliceo indutus, Praesuli celebranti adsistat.“ Nach dem Wortlaut des Decri. S. R. C. könnte es zweifelhaft erscheinen, ob unter den „Sacrorum Antistites“ auch die Vicarii Apostolici einbegriffen sind. Can. 349, § 1, n. 1, des Kodex sichert nicht nur den Episcopi residentiales, sondern auch den titulares das allen Kardinälen im can. 229, § 1, n. 8, zugesetzte Priviliegium „celebrandi in mari debitibus cautelis adhibitis“ zu, und zwar allgemein für jede Seefahrt, nicht bloß zum Zweck der Visitatio ad limina. Unter „debitibus cautelis adhibitis“ dürften wohl die in obigem Decri. S. R. C. unter „dummodo“ angeführten Bedingungen zu verstehen sein.

2. Bezuglich der Spendung der heiligen Kommunion bestimmt can. 868: „Sacerdoti celebranti non licet Eucharistiam intra Missam distribuere fidelibus adeo distantibus, ut ipse Altare a conspectu amittat.“ In den von Kardinal Gasparri dem Can. beigefügten Quellenzitaten wird auf die Decreta S. R. C. Florentina, 19. Dec. 1829 ad 1; Januen. 7. Dec. 1844; Ordinis Minorum Capucinorum S. Francisci 24. Mart. 1860 ad 1. und Societatis Jesu 11. Mai. 1878 ad VIII. verwiesen.

Lehmkuhl, Theol. M.¹² tom. II n. 339, sagt, daß eine interruptio Missae erlaubt sei, „si necessitas aliena acciderit eaque

forte omnino gravis, v. g. si agitur de moribundo baptizando, absolvendo aut sensibus destituto ungendo". Hingegen: „Interrumpi non debet e. g. pro solo Viatico dando aegrotis, qui sufficienter adjuti sint per absolutionem neque putari possint relapsi esse in aliquod peccatum, nisi forte aegrotus ita vicinus sit, ut Sacerdos, vestibus sacris non depositis, eum adire possit.“

Aehnlich sagt Marc. Institutiones morales Alphonsianaes tom. II, n 1642. Quaer. 2. B. 2. 4.

Nachdem der Kranke am Tage zuvor gebeichtet, die Absolution und letzte Oelung empfangen hatte, durfte die heilige Messe zum Zwecke der Spendung des Viatikums nicht unterbrochen werden, zumal der Zelebrant auf die weite Entfernung nicht ohne Ablegung der Paramente sich zum Kranken hätte begeben können. Can. 864, § 1, sagt zwar: „In periculo mortis, quavis ex causa procedat, fideles sacrae communionis recipienda praeecepto tenentur.“ Dieses praeeceptum verpflichtet indes zunächst den Kranken; der zelebrierende Priester aber ist verpflichtet, den oben angeführten can. 868 zu beachten.

3. Da die Spendung des Viatikums, wie gesagt, nicht innerhalb der heiligen Messe stattfinden durfte, konnte es zweifelhaft sein, in welcher Weise sie nach derselben vorzunehmen sei. Can. 847 besagt diesbezüglich: „Ad infirmos publice sacra communio deferatur, nisi justa et rationabilis causa aliud suadeat.“ Eine solche causa rationabilis kann ohne Bedenken als vorhanden angenommen werden, wenn auf einem Schiff, auf welchem nicht ausschließlich Katholiken die Reisegesellschaft bilden, das Allerheiligste von dem Saale, in welchem die heilige Messe gefeiert worden ist, nicht in nächster Nähe in eine Kabine, sondern in das Schiffsspital getragen werden muß, wie im gegebenen Falle.

4. Nach can. 1270 sind die „Particulae consecratae ... in pyxide ... suo operculo bene clausa“ und nach can. 1269, § 1, „in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito“ aufzubewahren.

Da der Apostolische Bifar auf dem Schiff weder Tabernakel noch Phrysis hatte, konnte er die konsekrierte Partikel nur in einem Korporale aufbewahren. (Die S. R. C. hat zwar durch Decr. 17. Febr. 1881 N. 3527 Atonen, die Aufbewahrung der konsekrierten Partikeln in einem Korporale statt in einer Phrysis verboten; allein die hiemit verbotene Aufbewahrung war nicht veranlaßt durch Mangel an einer Phrysis, sondern durch die Absicht, die Phrysis vor Dieben zu schützen.)

5. Die Aufbewahrung der heiligen Hostie in einer Abteilung des Schreibtisches in der Kabine entspricht allerdings nicht den kirchlichen Bestimmungen. Can. 1265, § 3, besagt: „Nemini licet sanctissimam Eucharistiam apud se retinere.“ Dieses Verbot scheint sich in erster Linie gegen schwere Missbräuche zu richten. Wenigstens

wendet sich die in der mit der Quellenangabe versehenen **Kodex**-ausgabe zitierte *Constitutio „Etsi Pastoralis“* von Benedikt XIV. vom 26. Mai 1742, § VI. *De Sacramento Eucharistiae et Missae Sacrificio n. VI.* gegen den Missbrauch griechischer Mönche, „ne Eucharistiae particulam suspensam ad collum vel aliter secum deferant neconon in privatis domibus, ubi eos commorari contingat, retineant, ut eo auxilio freti liberi a quibuscumque périculis evadant“. Da aber der Apostolische Vikar die Aufbewahrung der konsekrierten Partikel nicht beabsichtigt hat, dieselbe vielmehr durch ein unvorhergesehenes Ereignis notwendig geworden war und eine Aufbewahrung an jedem anderen Ort auf dem Schiffe die heilige Hostie der Verunehrung eher ausgesetzt hätte als in der Kabine des Apostolischen Vikars, so kam sie nicht nur entschulbigt, sondern in jeder Beziehung gerechtfertigt werden. Gestattet doch selbst der **Kodex** (Can. 1269, § 3): „*Gravi aliqua suadente causa ab Ordinario loci probata, non est vetitum sanctissimam Eucharistiam nocturno tempore extra Altare, super Corporali tamen, in loco tuiore et decenti, asservari servato praescripto can. 1271.*“ (lampus diu noctuque continenter luceat.)

Damit sind die schweren Bedenken des Apostolischen Vikars in betreff seines Vorgehens beseitigt. Wie er aber am nächsten Morgen die heilige Messe gefeiert hat, hat er seinem Sekretär nicht mitgeteilt. War er in Besitz eines zweiten Corporale, so konnte er sie beginnen, wie er am Morgen vorher sie beendet hatte; hatte er aber nur ein Corporale, so wird ihn die konsekrierte Partikel auf demselben genötigt haben, die heilige Messe, wie „coram exposito“, zu feiern.

Sekau

P. Petrus Döinf O. S. B.

II. (Wie verhält sich die Lehre des neuen **Kodex** über die Erstkommunion der Kinder zum Dekret „Quam singulari“?) Manche diesbezügliche Erörterungen haben zu Missverständnissen Anlaß gegeben, als ob das Dekret der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910 bereits außer Kraft getreten und vom neuen Kirchengesetzbuch förmlich abgeändert worden sei. Wir antworten nun auf obige Frage mit P. Albert Schmitt: „Der can. 854 (dasselbe gilt von den hiehergehörigen can. 859, 860, 863) enthält die Disziplin der Kirche bezüglich der Kinderkommunion; es ist die gleiche wie die des Dekretes der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, nur klarer und bestimmter herausgearbeitet. Es ist diese größere Deutlichkeit erreicht durch einen in negativer Form vorausgeschickten § 1 (über die Nichtzulassung der noch allzu unentwickelten, also noch unmündigen Kinder), und durch die Unterscheidung des Todesfalles in § 2 von den regelmäßigen Erfordernissen in § 3 Das Urteil über die genügende Vorbereitung steht dem Beichtvater und den Eltern oder deren Stellvertretern zu. (§ 4). Der Pfarrer hat jedoch die Pflicht, einerseits zu wachen (wenn nötig auch durch ein Examen), daß die Kinder nicht vor dem Gebrauch der Vernunft oder ohne genügende Vorbereitung zur